



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (01) 531 15/0
Fax: (01) 531 15/2690
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 817.159/0-DSR/01

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betrifft: Novelle zum Hochschülerschaftsgesetz,
zu do. GZ 52.500/25-VII/D/2/2000

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nehme ich namens des Präsidiums des Datenschutzrates wie folgt Stellung:

Die in § 48 Abs. 2 des Entwurfes enthaltene Verordnungsermächtigung steht nicht in Einklang mit § 1 Abs. 2 DSG 2000 und scheint daher aus datenschutzrechtlicher Sicht unzureichend zu sein:

Gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind, zulässig. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen.

Dies impliziert zunächst, dass Eingriffe einer staatlichen Behörde in das Grundrecht auf Datenschutz hinreichend im Gesetz selbst determiniert sein müssen. Darüber hinaus sieht der gegenständliche Gesetzesentwurf die Verwendung sensibler (=besonders schutzwürdiger) Daten i.S. von § 4 Z 2 DSG 2000 vor, da das Wahlverhalten ein Datum des Betroffenen über seine politische Meinung darstellt. Es ist daher unabdingbar, bereits im Gesetzestext selbst angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festzulegen. Insbesondere wäre näher auszuführen, auf welche Weise die Wahl durchzuführen ist (z. B. Verpflichtung zum Einsatz der digitalen Signatur) und unter Heranziehung welcher speziellen Datensicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung der Wahl gewährleistet wird, dass das Wahlverhalten auf den Betroffenen nicht rückführbar ist

(Trennung der Festplatten; wie erfolgt Zuordnung zur Wählerliste; wie wird das Wahlverhalten abgekoppelt gespeichert etc) und auch keine Dritten während des Wahlvorganges zur Kenntnis gelangen kann (Verschlüsselung der Daten etc). Schließlich wäre zumindest in den Erläuterungen darzutun, warum die Verwendung sensibler Daten in diesem Fall zur Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dient.

16. Jänner 2001
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
HALLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

GZ 817.159/0-DSR/01

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (01) 531 15/0

Fax: (01) 531 15/2690

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Betrifft: Novelle zum Hochschülerchaftsgesetz,
394 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI.GP

In der Anlage wird die Stellungnahme des Präsidiums des Datenschutzrates zur geplanten Novelle des Hochschülerchaftsgesetzes (E-Voting) übermittelt.

Anlage

16. Jänner 2001
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
HALLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: